

tig nachgeholt wird, daß der Inbetriebnahmetermin für das Gesamtvorhaben gesichert bleibt und wenn der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Bedingungen für die nächstfolgende Abschlagszahlung einhält.

In diesen Fällen wendet die Bank gegenüber dem Auftragnehmer Sanktionen an.

(6) Der Auftragnehmer hat das Recht, für verspätete Zahlungen durch den Auftraggeber, die nicht durch Abs. 5 begründet sind, dem Auftraggeber Verspätungszinsen in Höhe von 0,05 % pro Tag vom Betrag der fälligen Abschlagszahlung zu berechnen.

(7) Ist der Auftragnehmer zur termingemäßen Erfüllung der zahlungsauslösenden Bedingungen nicht in der Lage, weil der Auftraggeber vertraglich festgelegte Pflichten laut Investitionsleistungsvertrag nicht erfüllt hat, ist der Auftraggeber zur Abschlagszahlung zum vereinbarten Termin verpflichtet. Die Bestimmung des Abs. 3 ist einzuhalten.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die im Investitionsleistungsvertrag vereinbarten Abschlagszahlungen einen Preisabschlag in Höhe von dadurch planmäßig nicht anfallenden Zinsen für Umlaufmittelkredite sowie des darauf kalkulierten Gewinnanteils zu gewähren.

§4

Planung und Finanzierung

(1) Die Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die Auswirkungen der Abschlagszahlungen auf der Grundlage abgeschlossener Investitionsleistungsverträge sowie eigener Einschätzungen in die Ausarbeitung der Pläne einzubeziehen.

(2) Vom Auftraggeber sind die Abschlagszahlungen aus den für die Finanzierung der Investitionen vorgesehenen Mitteln unter vorrangigem Einsatz von Eigenmitteln zu finanzieren. Stehen dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Abschlagszahlungen planmäßig die notwendigen Eigenmittel nicht zur Verfügung, kann ein Kredit bei der Bank zur Finanzierung der Abschlagszahlungen beantragt werden. Die Kreditbedingungen richten sich nach den Rechtsvorschriften über die Kreditgewährung.

(3) Vom Auftragnehmer sind die Abschlagszahlungen zweckgebunden zur Finanzierung der Umlaufmittel der unvollendeten Leistungen einzusetzen. Die Ab-

schlagszahlungen sind zu den im Investitionsleistungsvertrag vereinbarten Terminen als Finanzierungsquelle im Finanzierungsplan aufzunehmen.

(4) Durch die Abschlagszahlungen erfolgt keine Bezahlung von Investitionsleistungen. Die Abschlagszahlungen sind beim Auftraggeber Forderungen und beim Auftragnehmer Verbindlichkeiten bis zur Abrechnung des Vorhabens. Zum Zeitpunkt der Abrechnung des Vorhabens sind bei der Bezahlung der Investitionsleistung die Abschlagszahlungen zu verrechnen.

(5) Mit den Abschlagszahlungen ist beim Auftragnehmer kein Gewinn zu realisieren.

§5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Volkswirtschaftlich strukturbestimmende Vorhaben, die mit Grundsatzentscheidungen vor dem 31. Dezember 1969 bestätigt wurden und die noch in den Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 4 aufgenommen werden, werden vom Minister für Chemische Industrie in Abstimmung mit dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank gesondert festgelegt und bis zum 31. Januar 1970 den Vertragspartnern gemäß § 2 Abs. 1 bekanntgegeben. Die Vertragspartner sind verpflichtet, bereits bestehende Investitionsleistungsverträge bis zum 28. Februar 1970 entsprechend den Grundsätzen dieser Anordnung zu ergänzen.

(3) Die Einbeziehung der Auswirkungen der Abschlagszahlungen in den Plan 1970 der Auftraggeber und Auftragnehmer wird in den planmethodischen Bestimmungen des Ministeriums für Chemische Industrie geregelt.

(4) Als Übergangsregelung können die planmäßigen Zinsen für Kredite zur Finanzierung der Abschlagszahlungen im Jahre 1970 vom Auftraggeber als Investitionskosten verrechnet werden.

Berlin, den 20. Januar 1970

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Kaiser
Staatssekretär